

## **Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen für das Fach Sport in der gymnasialen Oberstufe**

APO-GOST gültig für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2010/2011 nach Schulzeitverkürzung an Gymnasien in die gymnasiale Oberstufe eintreten (Schulzeit 12 Jahre) und für Schülerinnen und Schüler an Gesamtschulen, die ab dem Schuljahr 2011/2012 in die gymnasiale Oberstufe eintreten (Schulzeit 13 Jahre)

ebenso gültig

für den Schülerjahrgang, der zum Schuljahr 2010/2011 nach sechs Jahren Sekundarstufe I in die gymnasiale Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen eintritt

### **§ 7 Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer**

- (1) [...] Religionslehre und Sport sind keinem Aufgabenfeld zugeordnet.
- (3) Die Einrichtung des Leistungskursfaches Sport bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Sport kann mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde an ausgewählten Schulen mit besonderem sportlichem Profil als viertes Fach der Abiturprüfung angeboten werden.

### **§ 8 Einführungsphase**

- (2) Im Pflichtbereich sind in beiden Schulhalbjahren durchgehend neun Grundkurse zu belegen, und zwar Deutsch, Mathematik, eine in der Sekundarstufe I begonnene erste oder zweite oder dritte Fremdsprache, Kunst oder Musik, ein gesellschaftswissenschaftliches Fach, ein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Biologie, Chemie), Religionslehre und Sport.

#### ***VV zu § 8 Abs. 2***

*Ist eine Schülerin oder ein Schüler vom Unterricht in Sport durch Attest befreit [...], so muss zur Erfüllung der Versetzungsbedingungen ein zusätzlicher Kurs im Wahlbereich belegt werden.*

### **§ 10 Nachprüfung**

- (2) Die Nachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, in einem Fach mit Klausuren außerdem aus einer schriftlichen Prüfung, im Fach Sport aus einer Fachprüfung. Die Prüfungsaufgaben sind dem Unterricht des 2. Halbjahres der Erprobungsstufe zu entnehmen. Sie werden in der Regel von der bisherigen Fachlehrerin oder dem bisherigen Fachlehrer gestellt.

#### ***VV zu § 10 Abs. 2***

*Die Fachprüfung im Fach Sport besteht aus einem sportpraktischen und einem mündlichen theoretischen Prüfungsteil.*

### **§ 11 Qualifikationsphase**

- (7) Sport wird bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt.

## **§ 12 Wahl der Abiturfächer**

(6) Religionslehre und Sport können nicht gleichzeitig als Prüfungsfächer gewählt werden.

### ***VV zu § 12 Abs. 6***

*Wird eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Prüfungsfach Sport in der Qualifikationsphase oder im Verlauf des Abiturprüfungsverfahrens sportunfähig, trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung über die Fortsetzung der Schullaufbahn bzw. über das weitere Prüfungsverfahren.*

## **§ 14 Beurteilungsbereich „Klausuren“ und „Projekte“**

(1) In der Einführungsphase sind in Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen je Halbjahr zwei, in einem gesellschaftswissenschaftlichen und einem naturwissenschaftlichen Fach je Halbjahr ein bis zwei Klausuren zu schreiben. Die Schülerin oder der Schüler kann weitere Grundkursfächer als Fächer mit Klausuren wählen.

(2) In den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase sind in den zwei Leistungskursfächern und in mindestens zwei von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Grundkursfächern je zwei Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen die Abiturfächer [...] sein. Im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase ist im ersten bis dritten Abiturfach [...] je eine Klausur zu schreiben.

(3) In der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses.

### ***VV zu § 14 Abs. 3***

*Im Grundkurs Sport kann in einem Halbjahr eine Klausur durch eine Facharbeit, in den übrigen Halbjahren durch eine fachpraktische Prüfung ersetzt werden. Die fachpraktische Prüfung umfasst theoretische und praktische Anteile zu gleichen Teilen.“*

## **§ 15 Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“**

(1) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit gemäß § 14 Abs. 3 sowie der Dokumentation im Projektkurs gemäß § 11 Abs. 8.

## **§ 21 Ort, Zeit und Gliederung der Prüfung**

(3) An die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung tritt im Fach Sport als zweitem Abiturprüfungsfach eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit und aus einer praktischen Prüfung.

### **§ 28 Anrechnung der Kurse für die Gesamtqualifikation**

(7) Im dritten und vierten Abiturfach können im Rahmen der anzurechnenden Grundkurse gemäß Absatz 1 bis zu sechs Grundkurse einem Fach angehören.

(8) In den übrigen Grundkursfächern – außer Sport – können bis zu fünf Kurse einem Fach angehören.

#### ***VV zu § 28 Abs. 8***

*Die Einbringung der besonderen Lernleistung im Fach Sport ist durch die obere Schulaufsicht zu genehmigen.“*

### **§ 33 Aufgaben und Verfahren für die schriftliche Prüfung**

(1) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde unter Festlegung besonderer Verfahrensregelungen. Die Aufgaben werden auf der Grundlage der Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe erstellt; sie entstammen der Qualifikationsphase und umfassen unterschiedliche Sachgebiete.

#### ***VV zu § 33 Abs. 1***

*Für das Leistungskursfach Sport, in dem an die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung gemäß § 21 Abs. 3 eine Fachprüfung tritt, gilt:*

- *Die schriftliche Prüfungsarbeit im Rahmen der Fachprüfung wird zentral gestellt.*
- *Für die praktische Prüfung im Rahmen der Fachprüfung legt die Fachlehrkraft der Fachdezernentin oder dem Fachdezernenten der oberen Schulaufsichtsbehörde bis zum 15.11. des der Prüfung vorausgehenden Jahres einen Vorschlag zur Durchführung und Bewertung der Praktischen Prüfung vor. Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent kann, ggf. nach Rücksprache mit der Schulleitung und der Fachlehrkraft, in den Vorschlägen Aufgaben und Bewertungskriterien ändern, sie insbesondere erweitern oder einschränken oder auch die Vorschläge zurückweisen, geänderte oder neue anfordern oder aus den eingereichten Aufgaben neue Vorschläge zur Wahl für die Schülerin oder den Schüler zusammenstellen.*

### **§ 34 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten**

(4) Die Fachprüfung im Fach Sport als Leistungskursfach (§ 21 Abs. 3) wird mit einer Gesamtnote, gegebenenfalls unter Angabe der Tendenz, abgeschlossen. Sie wird vom Fachprüfungsausschuss gleichwertig aus der Note der schriftlichen Arbeit und aus der Note für die Prüfungsleistungen in der praktischen Prüfung gebildet.

### **§ 36 Mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach**

(2) Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen:

1. wenn die Ergebnisse in den schriftlichen Arbeiten sich um 4,00 oder mehr Punkte der einfachen Wertung von dem Durchschnitt der Punkte unterscheiden, die der Prüfling in den für die Gesamtqualifikation verbindlichen Kursen des jeweiligen Prüfungsfaches in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase erreicht hat.

#### ***VV zu § 36***

*Beim Leistungskursfach Sport wird das Ergebnis der Fachprüfung (§ 21 Abs. 3) zugrunde gelegt.*

### **§ 38 Gestaltung der mündlichen Prüfung**

#### ***VV zu § 38 Abs. 1***

*Im Fach Sport als 4. Abiturprüfungsfach tritt an die Stelle der mündlichen Abiturprüfung eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung und einer praktischen Prüfung. Die praktische Prüfung ist im Zeitraum vom Beginn des letzten Schulhalbjahres bis zur zweiten Sitzung des ZAA an zwei aufeinander folgenden Tagen durchzuführen. Hierfür legt die Fachlehrkraft der Fachdezernentin oder dem Fachdezernenten der oberen Schulaufsichtsbehörde bis zum 15.11. des der Prüfung voraus gehenden Jahres einen Vorschlag zur Durchführung und Bewertung vor. Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent kann, ggf. nach Rücksprache mit der Schulleitung und der Fachlehrkraft, in den Vorschlägen Aufgaben und Bewertungskriterien ändern, sie insbesondere erweitern oder einschränken oder auch die Vorschläge zurückweisen, geänderte oder neue anfordern oder aus den eingereichten Aufgaben neue Vorschläge zur Wahl für die Schülerin oder den Schüler zusammenstellen*

***Ergänzende Informationen unter:***

***<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/index.html>***